



Beglaubigter Abschnitt



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 781/15 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau S
2. des S

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**, vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
(- 42.101-05313/274 u. 275/13 -)

Beklagten,

beigeladen:

Frau A ,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 28. August 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Sie sind Eigentümer des Flurstücks 553 (ehemals 121) der Flur 13 in der Gemarkung (88). Die Beigeladene ist Eigentümerin des nordwestlich angrenzenden Flurstücks 554 (ehemals 122, 89).

Für den Bereich dieser Flurstücke existieren eine Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865, eine Inselfurkarte sowie ein Fortführungsriss (Feldbuch) vom 25.11.1935. Am 21.08.2001 erfolgte die Digitalisierung der Liegenschaftskarte. Auszüge aus der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 und vom 31.07.2012 weisen einen hiervon abweichenden Grenzverlauf auf; die Grenze zwischen den damaligen Flurstücken 121 und 122 ist weiter nordwestlich eingetragen. Auf Antrag des damaligen Eigentümers des Flurstücks 556 (ehemals 124) führte der Beklagte im Jahr 2012 eine Überprüfung der Liegenschaftskarte durch. Dabei stellte er fest, dass Grenzverlauf in der seinerzeit aktuellen Liegenschaftskarte von demjenigen der Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 abweicht. Der Beklagte sah die aktuelle Kartendarstellung als fehlerhaft an und berichtigte die Kartendarstellung auf den nach seiner Auffassung maßgeblichen Stand vom 21.08.2001. Dies führte dazu, dass die nordwestliche Grenze des Flurstücks 121 bzw. 553 in südöstliche Richtung verschoben und das Flurstück daher kleiner dargestellt wurde. Auch hinsichtlich der weiteren nordwestlich gelegenen Flurstücke nahm der Beklagte Änderungen der Flurstücksgrenzen vor. Nach der berichtigten Darstellung liegt das Wohnhaus der Kläger teilweise auf dem benachbarten Flurstück 554. Mit Bescheid vom 11.02.2013 gab der Beklagte den Klägern die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Am 12.03.2013 haben die Kläger Klage erhoben. Sie meinen, ein Fehler der Darstellung habe nicht vorgelegen. Aus der Liegenschaftskarte vom 31.07.2012 ergebe sich, dass die Bebauung seinerzeit dem angeblich fehlerhaften Grenzverlauf entsprechend

erfolgt sei. Da die Bebauung nicht ohne vorherige Vermessung erfolgt sei, spreche dies für die Richtigkeit der damaligen Liegenschaftskarte. Die Änderung führe dazu, dass Gebäude durch die Grenzen geteilt würden. Dies betreffe auch die anderen Flurstücke. Die Kläger bestreiten, dass die Erneuerung der Liegenschaftskarte im Jahr 2001 bekannt gemacht worden sei. Ferner bestreiten sie, dass im Ergebnis die Flurstücksgrenzen nach der streitigen Liegenschaftskarte dem Grenzverlauf aus der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2001 entsprechen. Der Beklagte habe nicht im Einzelnen darlegen können, anhand welcher historischer Karten er den aktuellen Grenzverlauf nachgezeichnet haben wolle. Die Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 sei hierfür keine geeignete Grundlage. Es sei nicht nachvollziehbar und unglaublich, dass der Beklagte nicht in der Lage sei, die Ursache für die angeblich fehlerhafte Darstellung nach der Digitalisierung des Liegenschaftskatasters darzulegen. Um die Korrektur bloßer Unstimmigkeiten könne es sich nicht gehandelt haben, da die Grenzen in der angeblich fehlerhaften Liegenschaftskarte exakt eingezeichnet worden seien. Die Grenzverläufe hätten auch nicht den Gebäudeverläufen entsprochen, so dass auszuschließen sei, dass sich die zeichnerische Darstellung am Gebäudebestand orientiert habe. Da es einen Widerspruch zwischen der bis 2013 gültigen Liegenschaftskarte und der streitigen Liegenschaftskarte gebe, dürfe sich der Beklagte nicht auf eine Nachzeichnung des vorliegenden Kartenmaterials beschränken, sondern müsse die Ursache für den vermeintlichen Fehler in der „alten“ Liegenschaftskarte ermitteln; sonst könne nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die streitige Darstellung richtig sei. Diese Gewissheit könne nur mit einer Grenzfeststellung von Amts wegen gewonnen werden. Grenzpunkte seien noch vorhanden. Die Unklarheit des Grenzverlaufs ergebe sich zudem aus dem Feldbuch vom 25.11.1935, in dem zentimetergenau exakte Vermessungsergebnisse dokumentiert seien. In dem Feldbuch sei die zur Straße gelegene Flurstücksgrenze des Grundstücks der Kläger mit einer Länge ausgewiesen, die annähernd der angeblich fehlerhaften Liegenschaftskarte entspreche. Im Jahr 1935 habe es noch keinen Gebäudebestand gegeben, so dass auszuschließen sei, dass man sich daran orientiert habe. Auch in einer städtebaulichen Bestätigung vom 19.02.1976 sei der Grenzverlauf im Wesentlichen so dargestellt worden wie in der angeblich fehlerhaften Liegenschaftskarte. Auch wenn diesem Plan keine exakte Einmessung zugrunde gelegen habe, sei nicht von einer willkürlichen Grenzdarstellung auszugehen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 11.02.2013 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufzuheben,

hilfsweise: festzustellen, dass die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Über den Verlauf der Flurstücksgrenzen gebe es keinen Zahlennachweis, sondern nur einen grafischen Nachweis in Form der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte. Einziger Zahlennachweis sei der Fortführungsriß aus dem Feldbuch vom 25.11.1935, der aber lediglich die Erfassung der Gebäudeseiten entlang der Straße, jedoch nicht die Grenzen der Privatgrundstücke untereinander dokumentiere. Es habe seinerzeit auch keine – damals übliche und in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene – Dokumentation einer Grenzverhandlung mit einer Einigung über den Grenzverlauf und eine Feststellung durch Verwaltungsakt gegeben. Da dies nicht erfolgt sei, treffe der Auszug keine Aussage zu den katastermäßig zu erfassenden Grenzen. Bei der Überführung der analogen Liegenschaftskarte in die digitale Form durch die am 21.08.2001 in Kraft gesetzten digitale Liegenschaftskarte habe es keine Veränderung gegeben. Gegen den Grenzverlauf nach der digitalen Liegenschaftskarte seien keine Widersprüche erhoben worden, so dass die seinerzeit dargestellten Flurstücksgrenzen bestandskräftig geworden seien. Der nunmehr festgestellte – streitige - Grenzverlauf stimme mit der Darstellung aus der Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 überein. Nach dem bestandskräftig gewordenen Ergebnis der Offenlegung der digitalen Liegenschaftskarte sei es zu der in den Auszügen aus dem Jahr 2012 ausgewiesenen fehlerhaften Darstellung gekommen, deren Anlass und Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar seien. Diese Darstellung habe im betreffenden Bereich von der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865, der Inselflurkarte und der digitalen Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2001 abgewichen. Sie lasse sich auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters nicht plausibilisieren. Es gebe keine Sachverhalte, die für diese Darstellungsänderung eine rechtswirksame Grundlage bilden könnten. Im relevanten Umfeld der veränderten Grenzdarstellungen seien keine Grenzfeststellungen oder Zeichenfehlerberichtigungen erfolgt, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu übernehmen gewesen wären. Auch andere Anlässe für Änderungen – etwa Eigentumsveränderungen mit rechtlichen Wirkungen oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen oder die Bildung neuer Flurstücksgrenzen etwa aufgrund von Zerlegungen - habe es nicht gegeben. Die städtebauliche Bestätigung aus dem Jahr 1976 sei nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters und daher unerheblich. Für die Beibehaltung der nach 2001 abgebildeten Kartendarstellung habe außer der teilweisen Übereinstimmung mit den Besitzgrenzen der Örtlichkeit nichts gesprochen. Die Richtigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit einer Liegenschaftskarte bemesse sich nicht nach dem Grad der Übereinstimmung mit den örtlichen Nutzungs- und Besitzgrenzen. Wenn in der aktuellen Liegenschaftskartendarstellung die relative Lage von Gebäuden zu Flurstücksgrenzen von der entsprechenden relativen Lage in der analogen Karte abweiche, beruhe das darauf, dass die in der Liegenschaftskarte dargestellten Flurstücksgrenzen und Gebäudegrundrisse aus unterschiedlichen Datenquellen stammten, und nicht auf verschobenen Grenzen. Die Darstellung der Überlagerung der Gemarkungskarte von 1865, der später aktuellen Inselflurkarte sowie der Liegenschaftskarte aus dem Jahr

2001 zeige, dass all diese Grenzdarstellungen bis auf unwesentliche Abweichungen übereinstimmen. Allein die nach dem Jahr 2001 erfolgte Kartendarstellung stimme nicht überein. Eine Grenzfeststellung von Amts wegen sei nicht erforderlich, da ein durchgängig unveränderter grafischer Kartennachweis existiere. Es sei dem Betroffenen zuzumuten, einen Grenzfeststellungsantrag zu stellen, wenn er hierzu die Möglichkeit habe. Ginge man mit den Klägern davon aus, dass ein ungeklärter Widerspruch im Liegenschaftskataster vorliege, sei eine Grenzfeststellung auch nicht möglich. Denn bei nicht eindeutigen Katasternachweis habe die Grenzfeststellung zu unterbleiben.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung; die Beteiligten haben sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt.

Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag zulässig, insbesondere als Anfechtungsklage statthaft. Die angegriffene Veränderung im Liegenschaftskataster ist ein Verwaltungsakt i. S. des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 1 VwVfG dar. Veränderungen in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die den Verlauf der Flurstücksgrenzen betreffen, sind als feststellende Verwaltungsakte zu qualifizieren, weil damit der rechtserhebliche Zustand der Liegenschaften und ihrer Eigenschaften für die Betroffenen durch eine willentliche Übertragung bestimmter Daten in das Liegenschaftskataster verbindlich festgelegt und der bisherige (katasterrechtliche) Rechtsstatus für den Betroffenen geändert wird (OVG LSA, Urteil vom 13.10.2015 – 2 L 186/13 –, juris).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 11.02.2013 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Die Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ergibt sich im Wege der Auslegung aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 VermGeoG. Das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthält zwar keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für eine Berichtigung der Liegenschaftskarte. Die Zuweisung bestimmter Sachaufgaben an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde reicht jedoch als Ermächtigungsgrundlage für die Berichtigung von Darstellungsfehlern aus (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 15.09.2015 – 2 L 138/13 –, LKV 2016, 86). Für die Daten des Liegenschaftskatasters besteht ein hoher Qualitätsanspruch auf flächende-

ckende Aktualität, Vollständigkeit und Einheitlichkeit, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden. Damit wäre es unvereinbar, zu Tage getretene Fehler, Widersprüche oder Unrichtigkeiten nicht zu beheben. Fehlerhafte Einträge im Liegenschaftskataster sind daher zwingend von Amts wegen zu berichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenb., Urteil vom 24.11.2011 – OVG 10 B 14.09 –, juris). Eine Änderung der Liegenschaftsnachweise durch eine Berichtigung der Katasterbehörde stellt keinen unmittelbaren, zielgerichteten Eingriff in Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer dar, der eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich machen würde, denn durch die Berichtigung kann Grundstückseigentum weder verloren noch zurückerlangt werden. Erwerb und Verlust des Grundeigentums bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. OVG Berlin-Brandenb., Urteil vom 24.11.2011, a. a. O.; OVG LSA, Urteil vom 15.09.2015, a. a. O.).

Der mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.02.2013 dargestellte Grenzverlauf ist zur Überzeugung des Gerichts zutreffend; der Beklagte hat damit zu Recht Darstellungsfehler in der bis dahin geltenden Liegenschaftskarte berichtigt.

Die Eintragungen in der Liegenschaftskarte, wie sie in dem Auszug vom 13.06.2012 (Bl. 11 des Verwaltungsvorgangs) festgestellt wurden, waren im Bereich der Flurstücke mit den damaligen Nummern 121 und 122 (heute: 553 und 554) der Flur 13 in der Gemarkung B fehlerhaft. Die Grenze zwischen diesen Flurstücken weicht vom richtigen Grenzverlauf ab. Sie ist zu weit in Richtung Nordwesten eingetragen. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit allen vorangegangenen Nachweisen über den Grenzverlauf.

Der Grenzverlauf nach der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 weicht von der Darstellung nach der Digitalisierung der Liegenschaftskarte in der Fassung vom 21.08.2001 ab. In dieser Liegenschaftskarte ist die Grenze zwischen den beiden Flurstücken weiter in Richtung Südosten eingetragen; gemäß dieser Darstellung hat der Beklagte die Flurstücksgrenze mit der hier streitigen Fortführung des Liegenschaftskatasters korrigiert.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Darstellung in der digitalisierten Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 richtig ist. Dabei kann dahinstehen, ob die Liegenschaftskarte seinerzeit nach der Digitalisierung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und bestandskräftig geworden ist. Jedenfalls stimmt die Darstellung der Flurstücksgrenzen mit allen historisch als Grundlage für die Grenzbestimmung heranzuziehenden Darstellungen überein. Dies belegt die vom Beklagten vorgelegte Darstellung der Überlagerung der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der späteren Inselflurkarte unbekannten Datums. Aus diesen Darstellungen ergibt sich, dass die Grenzverläufe im Bereich der heutigen Flurstücke 553 und 554 sowie der nordöstlich daran angrenzenden Flurstücke in etwa so dargestellt sind wie in der digitalisierten Liegenschaftskarte vom 21.08.2001. Auf diese historischen Karten ist für die Feststellung des Grenzverlaufs zurückzugreifen, weil sie gerade dazu dienen, die Lage und

Abgrenzung der Flurstücke nachzuweisen. Ältere Liegenschaftskarten, aus denen sich ein anderer Grenzverlauf ergeben könnte, liegen nicht vor. Hinweise darauf, dass der Grenzverlauf in der Folgezeit geändert wurde, gibt es ebenfalls nicht.

Aus abweichenden Darstellungen der Grenzverläufe in anderen Unterlagen lässt sich nicht darauf schließen, dass die Darstellungen in der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

Zutreffend geht der Beklagte davon aus, dass der Fortführungsriß aus dem Feldbuch vom 25.11.1935 nicht geeignet ist, einen abweichenden Grenzverlauf zu belegen. Dieses Feldbuch dokumentiert das Ergebnis einer Vermessung von Gebäudeseiten an der Straße. Wie der Beklagte zutreffend ausführt, gehen daraus keine Flurstücksgrenzen hervor. Es dokumentiert also nicht in verbindlicher Weise einen bestimmten Grenzverlauf und kann somit die Darstellung aus der Gemarkungskarte von 1865 nicht korrigieren. Allein der Umstand, dass die Länge des damaligen Flurstücks 121 an der Straße in etwa der Länge entspricht, die das Flurstück an dieser Stelle nach der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 aufweist, deutet auch nicht darauf hin, dass die Darstellung in der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 fehlerhaft oder der Grenzverlauf in der Folgezeit geändert worden ist. Für eine zwischenzeitlich erfolgte Grenzänderung gibt es keine Anhaltspunkte. Das Feldbuch bietet auch keinen Ansatz für die Annahme, die damalige Dokumentation sei im Zusammenhang mit einer Änderung oder verbindlichen Klarstellung des Grenzverlaufs erstellt worden. Denn, wie er Beklagte zutreffend ausführt, hätte dies nach der Verwaltungspraxis im Jahr 1935 die Dokumentation einer Grenzverhandlung mit einer Einigung über den Grenzverlauf und die Feststellung durch Verwaltungsakt erfordert. Hierfür gibt es jedoch keinen Beleg.

Aus der von den Klägern vorgelegten städtebaulichen Bestätigung vom 19.02.1976 ergeben sich ebenfalls keine hinreichenden Anzeichen für einen von der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte abweichenden Grenzverlauf. Eine städtebauliche Bestätigung wurde allein im Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben eingesetzt (vgl. §§ 3 Abs. 2, 6 der Anordnung Nr. 2 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen – Deutsche Bauordnung – vom 02.10.1958, GBl. DDR Sonderdruck Nr. 287) und diente nicht dazu, einen bestimmten Grenzverlauf zu bestimmen. Sie trifft daher keine für die katastermäßige Ausweisung verbindliche Aussage über Grenzverläufe zwischen Flurstücken. Aufgrund dieses Rechtscharakters kann sie auch kein Indiz dafür sein, dass der Grenzverlauf in der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 richtig oder ein anderer Grenzverlauf falsch wiedergegeben ist. Zudem weicht die Darstellung auch von der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 ab. So ist der „Knick“ an der Nordwestgrenze des Flurstücks (etwa 15 m nordwestlich der Straßenecke) in der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 fast rechtwinklig, in der städtebaulichen Bestätigung jedoch schräg eingezeichnet. Die einzige konkrete Angabe in der städtebaulichen Bestätigung, nämlich die Breite des Flurstücks an der Nordostgrenze zur Straße, weicht von den Angaben in dem Feldbuch vom 25.11.1935 deutlich ab. Vor diesem Hintergrund geben auch die beiden Unterlagen

zusammen keinen Anlass zur Annahme, ihnen hätte ein Katasterdokument mit einer bestimmten Eintragung zugrunde gelegen, die von derjenigen aus der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte abweicht.

Ferner bildet der Umstand, dass die Flurstücksgrenzen nach der streitigen Berichtigung durch Gebäude verlaufen, keinen Grund zur Annahme, sie seien unrichtig. Örtliche Nutzungs- und Besitzgrenzen müssen nicht unbedingt mit den katastermäßig ausgewiesenen Liegenschaftsgrenzen übereinstimmen. Außerdem ist es möglich, wie der Beklagte ausführt, dass es zu Abweichungen zwischen den dargestellten Flurstücksgrenzen und Gebäudegrundrissen gekommen ist, weil diese aus unterschiedlichen Datenquellen stammen. Während die Flurstücksgrenzen auf der Digitalisierung einer analogen Liegenschaftskarte beruhen, stammen die Gebäudegrundrisse aus der Übertragung von Luftbildern. Es muss also nicht so sein, dass die Flurstücksgrenze tatsächlich das Wohnhaus der Kläger schneidet.

Eine nachträgliche Änderung der Liegenschaftskarte, die die einzige Erklärung für Abweichungen von der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte darstellen würden, ist auch deshalb nicht anzunehmen, weil sich damit nicht plausibel erklären ließe, warum die Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 mit den historischen Karten übereinstimmt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es mit der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865, der Inselflurkarte sowie der digitalisierten Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 drei historische Quellen gibt, die die Richtigkeit des im streitigen Verwaltungsakt dargestellten und von den Klägern bestrittenen Grenzverlaufs bestätigen, während es in Katasterdokumenten, die zum Nachweis des Grenzverlaufs dienen, nur die abweichende Darstellung in der Liegenschaftskarte bis 2012 gibt. Das Gericht hält es für glaubhaft, dass der Beklagte die Gründe für die damalige Eintragung nicht nachvollziehen kann. Es ist nicht ersichtlich, warum der Beklagte etwas verschleiern sollte, zumal ein Interesse der Behörde an einem bestimmten Grenzverlauf nicht besteht. Auch gibt es keinen Ansatz für Maßnahmen der weiteren Aufklärung, aus denen sich die Grundlage für die Abweichung von der digitalisierten Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2001 ergeben könnte.

Dem Beklagten kann auch nicht angelastet werden, nicht alle Maßnahmen zur Klärung des Grenzverlaufs ergriffen zu haben, weil er nicht von Amts wegen eine Grenzfeststellung durchgeführt hat. Geht man mit den Klägern davon aus, dass es in Liegenschaftskarten Unklarheiten über den Grenzverlauf gibt, können diese Unklarheiten durch eine Grenzfeststellung nicht ausgeräumt werden. Mit der Grenzfeststellung wird gemäß § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt. Bei der Grenzfeststellung gilt das Gebot der Katastermäßigkeit. Hiernach ist die Vermessungsstelle bei der Grenzermittlung an den Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden mit der Folge, dass nur katastermäßige Nachweise statthaft sind, während andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel außer Betracht bleiben müssen. Bei

der Grenzermittlung ist die dem Nachweis entsprechende Lage der Grenzpunkte, die den linienhaften Grenzverlauf konkretisieren, anhand der maßgeblichen Vermessungsunterlagen (Vermessungszahlen, ggf. graphische Bestimmungselemente) vermessungstechnisch in der Örtlichkeit zu bestimmen, mit der Örtlichkeit zu vergleichen und sachverständig zu werten. Die Positiventscheidung „Grenzfeststellung“ ist möglich, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt und das geometrische Abbild des Flurstücks sich den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt (OVG LSA, Beschluss vom 12.04.2017 – 2 L 92/16 –, juris).

Die Grenzfeststellung dient demnach dazu, den Grenzverlauf vor Ort anhand eines zweifelsfreien Katasternachweises zu bestimmen, nicht aber – umgekehrt – dazu, anhand der örtlichen Feststellungen die Grenze im Liegenschaftskataster festzulegen. Die Grenzfeststellung setzt also einen im Kataster eindeutig und widerspruchsfrei ausgewiesenen Grenzverlauf voraus; dieser kann mit dem Mittel der Grenzfeststellung für die Örtlichkeit bestimmt werden. Dagegen ist die Grenzfeststellung kein geeignetes Mittel, eine im Kataster bestehende Unklarheit über den Grenzverlauf zu beseitigen. Eine Grenzfeststellung ist dann nicht möglich, weil unklar ist, welche Grenze vor Ort bestimmt werden soll.

Letztlich kommen weitere Aufklärungsmaßnahmen zur Grenzfeststellung nicht in Betracht, weil alle Maßnahmen erschöpft sind. Da es für die Richtigkeit eines anderen Grenzverlauf als demjenigen, der mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt wurde, keine historischen Quellen oder sonstige Nachweise gibt, kann es sich bei der vorherigen Darstellung nur um einen Fehler handeln, der zu berichtigen ist.

Ist demnach der in dem angefochtenen Bescheid über die Fortführung des Liegenschaftskatasters festgesetzte Grenzverlauf rechtmäßig, so hat der auf die Aufhebung des Bescheides gerichtete Klageantrag keinen Erfolg.

Der Hilfsantrag, der auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtswidrig ist, ist wegen der Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO bereits unzulässig. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Da die Rechtswidrigkeit einer Fortführung des Liegenschaftskatasters im Rahmen einer Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann, scheidet eine darauf gerichtete Feststellungsklage aus. Im Übrigen ist die Klage auch mit dem Hilfsantrag unbegründet, weil – wie ausgeführt – die Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht rechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden nicht aus Billigkeitsgründen für erstattungsfähig erklärt, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich somit

auch selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für **beide Rechtsmittel** gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Beglaubigt
Magdeburg,

13. Aug. 2017

~~(Kerstin Schumann)~~ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

